

**Kinder- und Jugendhilfe in Münchner  
Kindertageseinrichtungen:  
Aktueller Stand der Zusammenarbeit**

**Kindertagesstätten als integraler Bestandteil der  
Struktur der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt  
München**

Antrag Nr. 14-20 / A 00068

von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk,  
Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl und  
von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 04.07.2014

**Inklusion und Förderung in den  
Kindertageseinrichtungen der freien Träger in der  
LH München**

Antrag Nr. 14-20 / A 02145

von Herrn StR Christian Müller und Frau StRin Birgit  
Volk vom 19.05.2016

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01432**

5 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Antrag Nr. 14-20 / A 00068 vom 04.07.2014</li><li>● Antrag Nr. 14-20 / A 02145 vom 19.05.2016</li><li>● Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze); April 2017</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder an der Schnittstelle der Angebote der Kindertagesbetreuung und der Kinder- und Jugendhilfe</li><li>● Unterstützungsangebote für Kindertageseinrichtungen</li><li>● Formen der Zusammenarbeit</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kita - Kinder- und Jugendhilfe“</li> </ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kenntnisnahme</li> <li>● Anträge sind geschäftsordnungsgemäß behandelt</li> </ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kont-Verfahren</li> <li>● AG Kita - Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>● Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)</li> <li>● Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz</li> <li>● Psychologischer Fachdienst Münchner Erziehungsberatungsstellen für Kindertageseinrichtungen</li> <li>● BSA Sprechstunde in Kitas</li> </ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Kinder- und Jugendhilfe in München**  
**Kindertageseinrichtungen:**  
**Aktueller Stand der Zusammenarbeit**

**Kindertagesstätten als integraler Bestandteil der**  
**Struktur der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt**  
**München**

Antrag Nr. 14-20 / A 00068

von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk,  
Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl und  
von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 04.07.2014

**Inklusion und Förderung in den**  
**Kindertageseinrichtungen der freien Träger in der**  
**LH München**

Antrag Nr. 14-20 / A 02145

von Herrn StR Christian Müller und Frau StRin Birgit  
Volk vom 19.05.2016

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01432**

Vorblatt zum

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2020 (VB)**

Öffentliche Sitzung

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1	Unterstützung für Eltern und ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen	4
1.1	Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze)	4
1.1.1	Anlass	4
1.1.2	Inhalte der Rahmenvereinbarung	5
1.1.3	Bezuschussung der Kont-Plätze durch den Kontingentfaktor kfkont der MFF	5
1.1.4	Anzahl an Kont-Plätzen	5
1.1.5	Ausblick: Optimierung des Kont-Verfahrens	6
1.2	Das Hilfeplanverfahren	7
1.2.1	Hilfen zur Erziehung	8

1.2.2	Eingliederungshilfen (z. B. Integrationsplätze)	8
1.2.2.1	Anzahl an Integrationsplätzen	10
1.2.2.2	Integrationsfachkräfte und Modellprojekt Inklusive Kita	11
1.3	Überblick: Hilfearten für Eltern und ihre Kinder in Kitas	13
1.4	KinderTagesZentren (KiTZ)	14
1.5	Psychologischer Fachdienst der Erziehungsberatungsstellen (EBn) für Kindertageseinrichtungen in München	15
1.5.1	Aufgaben	16
1.5.2	Rahmeneckpunkte	16
1.6	Überblick: Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder in Kitas	19
2	Unterstützung für Kindertageseinrichtungen	20
2.1	Trägerübergreifendes Beratungsangebot von KITA durch die Abteilung Fachberatung und Fachplanung	20
2.2	Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)	21
2.3	Beratung durch die Bezirkssozialarbeit (BSA)	22
3	Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen, des Jugendamts und der Träger*innen der Hilfen zur Erziehung	22
3.1	Austauschgremien	23
3.2	Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz	23
3.3	Vorgehen bei Kinderschutzmeldungen	24
4	Konzeptionelle Weiterentwicklung	25
<b>II.</b>	<b>Antrag der Referentin</b>	<b>27</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>27</b>
	Antrag Nr. 14-20 / A 00068	Anlage 1
	Antrag Nr. 14-20 / A 02145	Anlage 2
	Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz	Anlage 3
	Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze)	Anlage 4
	Informationsmappe für Kindertageseinrichtungen	Anlage 5

**Kinder- und Jugendhilfe in München  
Kindertageseinrichtungen:  
Aktueller Stand der Zusammenarbeit**

**Kindertagesstätten als integraler Bestandteil der  
Struktur der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt  
München**

Antrag Nr. 14-20 / A 00068  
von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk,  
Frau StRin Beatrix Zurek, Frau StRin Verena Dietl und  
von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 04.07.2014

**Inklusion und Förderung in den  
Kindertageseinrichtungen der freien Träger in der  
LH München**

Antrag Nr. 14-20 / A 02145  
von Herrn StR Christian Müller und Frau StRin Birgit  
Volk vom 19.05.2016

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01432**

5 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.12.2020 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Münchner Kinder und Jugendliche verbringen heute mehr Zeit denn je in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Tagesheimen und Häusern für Kinder<sup>1</sup>. Eine logische Konsequenz dieser Entwicklung: Probleme junger Menschen werden an diesen Orten immer sichtbarer. Kindertageseinrichtungen (Kitas) sind somit wichtige Ansprechpartner\*innen für Eltern<sup>2</sup> und ihre Kinder.

Dies stellt die dort tätigen Fachkräfte vor immer neue Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt. Dementsprechend nachvollziehbar ist der Wunsch nach mehr Unterstützung, z. B. durch das Jugendamt.

1 2018 startete der kooperative Ganzttag in München mit der ersten Schule und befindet sich derzeit noch im Projektstatus.  
2 Im folgenden Text umfasst der Begriff „Eltern“ alle Formen von Personensorgeberechtigten, wie z. B. leibliche Eltern, Adoptiveltern und Pflegepersonen mit Teilen der elterlichen Sorge.

In München erbringen v. a. die in den Sozialbürgerhäusern (SBH) tätige Bezirkssozialarbeit (BSA), die Vermittlungsstelle (VMS) und die Pädagogische Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige (UM) die Aufgaben des Jugendamts<sup>3</sup>. Sie wiederum sind u. a. auf die Beobachtungen und Hinweise der Kindertageseinrichtungen (Kita) angewiesen, um Familien zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen zu können. Somit stellen diese unverzichtbare und wertvolle Kooperationspartner\*innen des Jugendamts dar.

Beide Bereiche arbeiten bereits intensiv und vertrauensvoll zusammen – insbesondere in Einzelfällen. Der Kinderschutz wird, wie im § 8a SGB VIII gesetzlich vorgegeben, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen. Davon zeugt u. a. die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (siehe Ziffer 3.2 und Anlage 3).

Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit wird durch gesellschaftliche und organisatorische Herausforderungen auf die Probe gestellt: Immer mehr Kinder besuchen immer früher eine Kita. Kindertageseinrichtungen sind als Orte frühkindlicher Bildung anerkannter denn je. Eltern wird so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert, auch deshalb, weil sie ihre Kinder in guten Händen wissen. Hinzu kommen eine Steigerung der Geburtenzahlen seit 2004, der Zuzug in die Boomregion München und die Zuwanderung von Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten in den Jahren 2015/2016. Steigende Zahlen haben, gemeinsam mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder von ein bis sechs Jahren, zu einem massiven Ausbau von Kindertageseinrichtungen geführt. Weitere Herausforderungen in dem Bereich sind u. a. der Fachkräftemangel, Personalfuktuation und die Zunahme von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, Traumatisierungen sowie Entwicklungsverzögerungen. Angebote des Jugendamts können hier teils Abhilfe schaffen, sind jedoch nicht immer bekannt. Die flächendeckende Information aller Fachkräfte ist, auch aufgrund des massiven Ausbaus von Kitas, insbesondere bei hoher Personalfuktuation eine herausfordernde Aufgabe.

Herausforderungen bringen die Notwendigkeit mit sich, u. a. die Kooperation zwischen den Akteur\*innen kontinuierlich auf den Prüfstand zu stellen.

Ziel des Antrags „Kindertagesstätten als integraler Bestandteil der Struktur der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt München“ (Antrag Nr. 14-20 / A 00068, Anlage 1) aus 2014 ist es, die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen zu verbessern, um Gefährdungssituationen schneller zu erkennen und Eltern und ihren Kindern die passende Unterstützung anbieten zu können. Einer noch stärkeren inklusiven Ausrichtung der Kitas soll mit dem Ergebnis Rechnung getragen werden.

<sup>3</sup> Alle hier aufgeführten Fachlichkeiten sind Kooperationspartner\*innen der Kitas. In der Praxis hat die BSA den meisten Kontakt. Aus diesem Grund beziehen sich die Ausführungen im folgenden Text auf die BSA.

Familien und ihre Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf stehen im Fokus des Antrags „Inklusion und Förderung in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger\* in der LH München“ (Antrag Nr. 14-20 / A 02145, Anlage 2) aus 2016, der insbesondere die Verbesserung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit den Kindertageseinrichtungen der freien Träger\*innen anstrebt. Dies erfolgt bereits u. a. durch die Überarbeitung der vorhandenen Instrumente und den Ausbau von Integrationsplätzen.

In den folgenden Ausführungen werden dem Stadtrat die bereits vorhandenen Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder an der Schnittstelle der Angebote der Kindertagesbetreuung und der Kinder- und Jugendhilfe präsentiert (Ziffer 1). Ziel ist es, einen Überblick zu geben und die Unterschiede der Hilfearten zu verdeutlichen. Die mit dem Antrag aus 2016 geforderte Überarbeitung der Verfahren (Kontingent-A-Verfahren, Hilfeplan) wurde 2017 mit der Einführung der „Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen für Kinder und Familien in besonderen Bedarfslagen (Kont-Plätzen)“ umgesetzt. Der Abschnitt widmet sich u. a. den Inhalten und den aktuellen Entwicklungen des „Kont-Verfahrens.“

In Ziffer 2 wird beschrieben, wie u. a. das Jugendamt Kindertageseinrichtungen bereits unterstützt. Ziffer 3 widmet sich den Formen der aktuellen Zusammenarbeit der beiden Bereiche.

In Ziffer 4 wird dargestellt, welche Maßnahmen aus Sicht des Jugendamts erforderlich sind, um Gefährdungssituationen noch schneller zu erkennen und den Eltern und ihren Kindern in Zukunft passgenauere Hilfen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang werden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kita - Kinder- und Jugendhilfe“ vorgestellt.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich selbstverständlich stets nicht nur auf die leiblichen Eltern, sondern auf alle Personensorgeberechtigten, wie z. B. Pflegeeltern und Vormünder. Der Begriff „Kindertagesstätten“ wurde in München mittlerweile durch den Terminus „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt und wird zur besseren Lesbarkeit im Text teilweise durch „Kita“ abgekürzt.

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kitas ist im § 22 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt. Somit sind die Angebote der Kindertagesbetreuung ein „Baustein“ der Kinder- und Jugendhilfe.

Nach Eingang der Anträge 2014 und 2016 beschäftigte sich das Stadtjugendamt, in Absprache mit dem Referat für Bildung und Sport, intern intensiv mit den Inhalten der Anträge. Strukturen wurden entwickelt, u. a. die Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze) sowie Verbesserungen im Bereich der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Münchner Kitas. Abschließend ist es uns nun möglich, einen Überblick über die Themenvielfalt zu geben und die entwickelten Strukturen vorzustellen.

## **1 Unterstützung für Eltern und ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen**

### **1.1 Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen auf Vorschlag des Sozialreferats (Kont-Plätze)**

#### **1.1.1 Anlass**

Die Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen für Kinder und Familien in besonderen Bedarfslagen (siehe Anlage 4) wurde im April 2017 eingeführt und ist das Ergebnis der Vereinheitlichung, Harmonisierung und Aktualisierung der zwei bisherigen Verfahren: Dem Hilfeplanverfahren für unter 3-jährige und dem Kontingent-A-Verfahren für über 3-jährige Kinder. Mit der Rahmenvereinbarung werden der Zugang zu einem Kont-Platz und der Hilfeverlauf geregelt.

Zielsetzungen der Rahmenvereinbarung:

- Kindern und Familien in besonderen Bedarfslagen eine bedarfsgerechte Unterstützung und Hilfe anbieten;
- Die notwendige Kooperationsqualität der verschiedenen beteiligten Akteur\*innen der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich herzustellen, um eine bestmögliche Hilfe für die Kinder und Familien umzusetzen;
- Mit Bezuschussung der Träger\*innen über den Kontingentfaktor  $k_{\text{kont}}$  der Münchner Förderformel (MFF) eine einheitliche Basis zur Qualitätssicherung ermöglichen.

### **1.1.2 Inhalte der Rahmenvereinbarung**

Kindertageseinrichtungen mit Überlassungsvertrag von freigemeinnützigen und sonstigen Träger\*innen und städtische Kitas inklusive Tagesheime stellen dem Sozialreferat ein Platzkontingent zur Verfügung. Kitas von freigemeinnützigen und sonstigen Träger\*innen, die nach der MFF gefördert werden, können Kont-Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen anbieten.

Die Rahmenvereinbarung zur Belegung des Kontingents von Kindertagesbetreuungsplätzen für Kinder und Familien in besonderen Bedarfslagen beschreibt ein strukturiertes Verfahren (Kont-Verfahren) mit entsprechenden verbindlichen Handlungsschritten.

Die Kriterien, um einen Kont-Platz beantragen zu können, sind ein individueller Förderbedarf des Kindes<sup>4</sup> und/oder ein erzieherischer Unterstützungsbedarf und/oder eine soziale Benachteiligung der Familie.

Ein Kont-Platz ist eine präventive Hilfe gem. § 24 SGB VIII, die von den Personensorgeberechtigten im zuständigen SBH zu beantragen ist. Der Unterschied zu einem Regelplatz in einer Kindertageseinrichtung ist, dass sich die Beteiligten zu einer engmaschigen Kooperation verpflichten, um auf die Bedarfe des Kindes/der Familie adäquat reagieren zu können.

### **1.1.3 Bezuschussung der Kont-Plätze durch den Kontingentfaktor $k_{\text{kont}}$ der MFF**

Bei der Einführung der MFF 2011 wurde u. a. der Faktor  $k_{\text{kont}}$  aufgenommen. Alle Einrichtungen, die nach der MFF gefördert werden, können diesen Faktor für belegte Kont-Plätze beantragen.

Der Kontingentfaktor  $k_{\text{kont}}$  der MFF wird vom Referat für Bildung und Sport auf Antrag gewährt. Seit 01.01.2019 kann der Faktor zweimal für die jeweils angefangene Anzahl von 25 Kindergarten-/Schulkindern und zweimal für die jeweils angefangene Anzahl von zwölf Kinderkrippenkindern gewährt werden.

### **1.1.4 Anzahl an Kont-Plätzen**

Derzeit hält die Landeshauptstadt München (LHM) insgesamt rund 36.700 Betreuungsplätze (Stand November 2019) beim Städtischen Träger und im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Abteilung 4-Tagesheime (RBS-A-4) vor. Die Gesamtzahl der Betreuungsplätze erhöht sich mit jeder neu

<sup>4</sup> Kinder mit einem festgestellten Bedarf auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder gem. § 99 SGB IX (ehemals § 53 SGB XII) sind auf bedarfsgerechte Integrationsplätze mit geeigneter Ausstattung zu vermitteln (siehe 1.2.2).

eröffneten Kindertageseinrichtung, somit auch die Zahl der Kont-Plätze. Die aktuell gültige städtische Kindertageseinrichtungssatzung/Tagesheimsatzung schränkt die Anzahl der Kont-Plätze pro Kindertageseinrichtung nicht ein. Eine Einschränkung besteht bzgl. der Bezuschussung dieser Plätze mit dem Faktor  $kf_{\text{kont}}$  (siehe 1.1.3). Zum Stand November 2019 sind beim Städtischen Träger 1.089 Kont-Plätze belegt.

Kindertageseinrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Träger\*innen, die nach der MFF gefördert sind, können Kont-Plätze bereitstellen und werden bei Belegung mit dem Faktor  $kf_{\text{kont}}$  bezuschusst. Aktuell besteht eine Kapazität von insgesamt rund 32.000 Betreuungsplätzen (Stand November 2019) in den ca. 500 MFF geförderten Kindertageseinrichtungen.

Für die Abschlagszahlungen im Bewilligungszeitraum 2019 wurde der Faktor  $kf_{\text{kont}}$  für 305 belegte Kont-Plätze abgerufen. Es ist davon auszugehen, dass darüber hinaus Kont-Plätze belegt sind und der Faktor  $kf_{\text{kont}}$  nicht abgerufen wurde, weil das vorausgesetzte zusätzliche Personal (muss keine pädagogische Fachkraft sein) nicht eingesetzt wurde.

### **1.1.5 Ausblick: Optimierung des Kont-Verfahrens**

Derzeit wird, unter Beteiligung des Referats für Bildung und Sport (RBS), des Sozialreferats und der freien Träger\*innen, eine Überarbeitung der Rahmenvereinbarung vorgenommen, da

- die Träger\*innen von Kindertageseinrichtungen sich eine neue Zielgruppenbeschreibung wünschen,
- der Leistungsumfang eines Kont-Platzes präziser sein soll (über den finanziellen Zuschuss für zusätzliches Personal hinaus),
- sich Änderungen bzgl. der Bezuschussung mit dem Faktor  $kf_{\text{kont}}$  aus der MFF mit Wirkung zum 01.01.2019 ergeben haben und diese in der Rahmenvereinbarung aktualisiert werden müssen (siehe 1.1.3) und
- Erfahrungen aus der Praxis Änderungen erforderlich machen. Diese wurden u. a. im Workshop „Optimierung des Kont-Verfahrens“ im Oktober 2018 unter Beteiligung von RBS, Sozialreferat und freien Träger\*innen gesammelt.

Seit Herbst 2019 ist eine AG auf Arbeitsebene unter Beteiligung von Sozialreferat und RBS mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, der Umsetzung beschlossener Änderungen und der Anpassung der Rahmenvereinbarung befasst. Die überarbeitete Rahmenvereinbarung soll, nach Abstimmung mit den Träger\*innen, voraussichtlich am 01.01.2021 in Kraft treten.

## 1.2 Das Hilfeplanverfahren

Für die Einleitung bestimmter Hilfen ist ein Hilfeplanverfahren (gem. § 36 SGB VIII) erforderlich. Das Hilfeplanverfahren regelt folgende Hilfen:

- **Hilfe zur Erziehung** gem. § 27 ff. SGB VIII (siehe 1.2.1)
- **Eingliederungshilfe** gem. § 35a SGB VIII (siehe 1.2.2)
- **Hilfe für junge Volljährige** gem. §§ 27 ff. i. V. m. 41 SGB VIII
- In München: **Gemeinsame Wohnform für alleinerziehende Mütter/Väter und ihre Kinder unter sechs Jahren („Mutter-Kind-Einrichtungen“)** gem. § 19 SGB VIII
- **Hilfe zur Förderung von schulischer und beruflicher Ausbildung** gem. § 13.3 SGB VIII

Die Federführung liegt beim Jugendamt (BSA/VMS/UM). Nachdem Eltern ihren Wunsch nach Unterstützung dem zuständigen SBH gemeldet haben, erstellen die dort tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte eine soziale Diagnose.

### **Auf deren Basis wird im Fachteam geprüft:**

- Haben Eltern und/oder der junge Mensch einen erzieherischen Bedarf?
- Benötigt das Kind oder die\*der Jugendliche\* eine Eingliederungshilfe?

Kommt das Fachteam zu dem Ergebnis, dass eine Unterstützung in Form einer Hilfe zur Erziehung oder einer Eingliederungshilfe erforderlich ist, wird den Eltern eine konkrete Hilfe empfohlen. Kommt die empfohlene Hilfe zustande, wird gemeinsam mit der Familie der Auftrag der Hilfe und die konkreten Ziele erarbeitet und die Hilfe von BSA/VMS/UM eingeleitet.

In gemeinsamen Hilfeplangesprächen werden diese Ziele regelmäßig überprüft und wenn notwendig, angepasst. Die\*der betroffene Minderjährige, die Eltern sowie weitere erforderliche Personen, Dienste und Einrichtungen sind (mit Zustimmung der Eltern) an der Hilfeplanung zu beteiligen.

### **1.2.1 Hilfen zur Erziehung**

In München gibt es 28 regional zuständige Erziehungsberatungsstellen. Dort können sich Eltern, Kinder und Jugendliche bei Fragen zur Erziehung, zur Entwicklung, zum familiären Zusammenleben sowie bei Trennung und Scheidung kostenfrei und vertraulich beraten lassen.

Haben Eltern darüber hinaus einen Unterstützungsbedarf und äußern den Wunsch nach Hilfe, können Sie im zuständigen SBH eine Hilfe zur Erziehung beantragen (§§ 27 ff. SGB VIII). Wenn nach Einschätzung der dort tätigen Fachkräfte eine Hilfe geeignet und notwendig ist, haben Eltern einen individuellen Rechtsanspruch auf diese Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

**Hilfen zur Erziehung sind Einzelfallhilfen. Diese gibt es in den folgenden Formen:**

- Ambulant: z. B. Ambulante Erziehungshilfen (AEH)
- Teilstationär: Sozialpädagogische Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)
- Stationär: Betreute Wohnformen, wie z. B. in Heimen, Pflegefamilien oder als gemeinsame Wohnform für alleinerziehende Mütter/Väter und ihre Kinder unter sechs Jahren („Mutter-Kind-Einrichtung“)

Für die Beantragung von Hilfen zur Erziehung ist i. d. R. ein Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII erforderlich (siehe 1.2).

### **1.2.2 Eingliederungshilfen (z. B. Integrationsplätze)**

Bei Kindern mit einer (drohenden) seelischen, einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderung oder Sinnesbeeinträchtigung kann ein individueller Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII bzw. gem. § 99 SGB IX (ehemals § 53 SGB XII) eintreten.

Eingliederungshilfen haben zum Ziel, einem Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern.

**Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf:**

- Ambulant: z. B. Therapien (wie isolierte Heilpädagogische Maßnahmen, Legasthenietherapie, Dyskalkulietherapie), Schulbegleitung, Frühförderung
- Teilstationär: Einzelintegrationsplätze in Kitas, Integrationsplätze in einer Integrationseinrichtung (z. B. integrative Kita, heilpädagogische Tagesstätte/HPT)
- Stationär: z. B. Heilpädagogische Wohngruppen

Die jeweilige Hilfe kann beim Träger der Eingliederungshilfe durch die Eltern beantragt werden. Grundsätzlich leistet der Bezirk Oberbayern Eingliederungshilfen (§ 99 SGB IX), außer bei Schulkindern mit (drohender) seelischer Behinderung (bis zum vollendeten 20. Lebensjahr), hier ist das Jugendamt Träger\*in der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII).

Für die Beantragung von Eingliederungshilfen für Schulkinder aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung wenden sich Eltern an das für sie zuständige SBH. Für den Antrag benötigen die Eltern ein fachärztliches Gutachten.

**Dieses können Eltern in Auftrag geben bei:**

- Ärzt\*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Kinder- und Jugendpsychotherapeut\*innen
- Ärzt\*innen bzw. psychologische Psychotherapeut\*innen, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.<sup>5</sup>

Für Eingliederungshilfen in Zuständigkeit des SBH als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Hilfeplanverfahren (gem. § 36 SGB VIII) erforderlich (siehe 1.2).

5 siehe [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de): Münchner Kriterien für Stellungnahmen/Gutachten

### **1.2.2.1 Anzahl an Integrationsplätzen**

Kinder und Jugendliche, die einen Eingliederungsbedarf nach § 35a SGB VIII oder nach § 99 SGB IX haben, können in Integrationseinrichtungen für Kinder von null Jahren bis zum Schuleintritt, in Integrationshorten für Schulkinder bzw. im Rahmen von Einzelintegration betreut und gefördert werden.

Alle neuen nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen<sup>6</sup> können integrative Plätze auch als Einzelintegration anbieten, sofern ausreichendes und qualifiziertes Personal vorhanden ist. Die Landeshauptstadt München ist weiterhin bestrebt, jedes Kind bedarfsgerecht und entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse aufzunehmen. Je nach Voraussetzung des Kindes unterstützt dabei auch die Elternberatungsstelle von KITA, einen frei verfügbaren Platz zu finden.

Durch die Flexibilität, die mit der nunmehr seit 2019 geltenden Betriebserlaubnis für die Träger\*innen und ihren Kindertageseinrichtungen gegeben wurde, ist eine „Umwandlung“ von Plätzen nicht mehr notwendig. Damit ist die Aufnahme aller Kinder in der Kindertageseinrichtung möglich, sofern bauliche Barrieren abgebaut, räumliche Voraussetzungen (Therapieraum) geschaffen sind, ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist, die konzeptionelle, pädagogische Begleitung gewährleistet ist sowie eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem sachlich und örtlich/überörtlich zuständigen Sozialhilfeträger abgeschlossen wurde. Jede\*r Träger\*in kann demnach im Rahmen ihrer\*seiner Trägerautonomie über eine Satzung oder Geschäftsordnung sowie die Einrichtungskonzeption vorgeben, ob bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung das vorhandene Platzangebot angepasst wird, mehr Personalstunden zur Unterstützung zugeschaltet werden oder Kombinationsmöglichkeiten sinnvoll sind.

In den Integrationseinrichtungen für Kinder von null bis sechs Jahren und in den Integrationshorten für Schulkinder (121 Kitas in städtischer Trägerschaft und 39 in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft) können rund 1.100 Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche, die einen Eingliederungsbedarf nach § 35a SGB VIII oder nach § 99 SGB IX haben, angeboten werden. Für die Einzelintegration sind 71 Einzelintegrationsplätze im Städtischen Träger vereinbart. Sie werden je nach Bedarf des Kindes und Möglichkeiten der angefragten Kindertageseinrichtung mit Unterstützungsmöglichkeit durch die Abteilung Fachberatung und Fachplanung bei RBS-KITA umgesetzt.

Zum Stand November 2019 werden lt. RBS 822 Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf nach § 35a SGB VIII oder nach § 99 SGB IX in

6 Kitas die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert werden.

Integrationsseinrichtungen und in Regeleinrichtungen betreut. Gerechnet sind hier alle Kinder und Jugendlichen aus dem KiBiG.web (bayernweit eingesetzte, webbasierte Verfahren KiBiG.web des Bayerischen Sozialministeriums), die den Gewichtungsfaktor (4,5 facher Zuschuss) haben. Zu beachten ist, dass darüber hinaus weitere Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf betreut werden, für die kein Eingliederungshilfebescheid vorliegt, sei es weil dieser noch in Abklärung ist, sei es, weil die Eltern keinen Antrag stellen (wollen).

Neben den Integrationshorten (ITH) können Schulkinder mit (drohender) seelischer Behinderung, bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe 1.2.2.), Hilfe in einer sozialpädagogischen Tagesgruppe (SPTG) oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) erhalten.

Zum Stand November 2019 werden lt. Sozialreferat in sozialpädagogischen Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII 224 und in HPTn einschl. Integrationshorten 804 Schulkinder mit (drohender) seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII gefördert und betreut.<sup>7</sup>

### **1.2.2.2 Integrationsfachkräfte und Modellprojekt Inklusive Kita**

Im Rahmen von Inklusion in Kitas kann eine Zusatzstelle für eine sogenannte Integrationskraft geschaffen werden. In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02934 von 2015 unter Punkt 6.3.2.2 wird beschrieben, wie die Berechnung dieser Zusatzkraft über eine Erhöhung des Gewichtungsfaktors nach BayKiBiG erfolgen kann. Es steht jeder\*jedem Träger\*in einer Kindertageseinrichtung in München frei, diese Zusatzstelle für eine Integrationsfachkraft zu schaffen und über die gesetzlichen Leistungen abzurechnen (siehe Sitzungsvorlage Nr.14-20 / V 02934, Beschluss der Vollversammlung vom 21.10.2015).

Zur Sicherstellung der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe (Fachdienststunden) in Kindertageseinrichtungen können Integrationsfachkräfte auch für einen mobilen Einsatz direkt bei der\*dem Träger\*in oder in Trägerverbänden angestellt werden.

Die Landeshauptstadt München arbeitet seit vielen Jahren kooperativ daran, die Schaffung von integrativen Kita-Plätzen zu verstärken und die bestehenden Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Vor diesem Hintergrund wurde in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberbayern das „Modellprojekt Inklusive Kita“ (MIK) 2019 ins Leben gerufen.

<sup>7</sup> RBS und Sozialreferat erheben die Kinder und Jugendlichen pro Hilfeart. Somit ist die Zahl der Integrationsplätze in Integrationshorten (§ 35a SGB VIII) hier in beiden Angaben (RBS: 822 und Sozialreferat: 804) enthalten.

Als Rahmenbedingung bleiben einerseits die gesetzlichen und aktuell bestehenden Rahmenbedingungen erhalten, wie die 50 kindbezogenen Fachdienststunden pro Jahr und der 4,5 Faktor gemäß BayKiBiG und einer Erhöhung des Gewichtungsfaktors auf  $4,5 + x$ .

Neu hinzu kommt in einem ersten Schritt die Finanzierung eines gruppenübergreifenden, inklusiven Fachdienstes für jedes Kind mit Eingliederungshilfebedarf im Umfang von 40 Stunden pro Jahr. Dabei sollen modellhaft – je nach individuellem Bedarf der Einrichtung – auch Personen mit bisher nicht anerkannten Qualifizierungen als inklusiver Fachdienst eingesetzt und finanziert werden können.

Durch die zusätzlichen Ressourcen sollen neue Förderkonzepte entwickelt werden, unter Einbeziehung erweiterter Qualifikationen, um den zusätzlichen Bedarfen der Kinder gerecht zu werden und weitere Personalressourcen zu gewinnen.

### 1.3 Überblick: Hilfearten für Eltern und ihre Kinder in Kitas

		Hilfen zur Erziehung (HzE)			
		ambulant	teilstationär		
Hilfeart	Kont-Platz auf Vorschlag des Sozialreferats in einer Kindertageseinrichtung	z. B. Ambulante Erziehungshilfe (AEH)	z. B. Eingliederungshilfe in Form eines (Einzel-) Integrationsplatzes		
Gesetzliche Grundlage	Keine Gesetzesgrundlage sondern Vereinbarung zwischen Sozialreferat und RBS	§§ 29 – 31 SGB VIII	Schulkinder mit (drohender) seelischer Behinderung § 35a SGB VIII	Schulkinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung § 99 SGB IX	Kinder 0 - 6 Jahre mit Behinderung § 99 SGB IX
Rechtsanspruch	kein Rechtsanspruch	individueller Rechtsanspruch			
Definition	Präventive Hilfe in einer (MFF geförderten) Kindertageseinrichtung		Inklusive Maßnahme: Integrationsplatz in einer Integrationseinrichtung bzw. Einzelintegrationsplatz in einer Kindertageseinrichtung		
Kriterien bzw. Leistungsvoraussetzungen	<b>Kriterien:</b> - individueller Förderbedarf des Kindes (z. B. aufgrund schwieriger Lebensumstände) - und/oder ein erzieherischer Unterstützungsbedarf - und/oder eine soziale Benachteiligung der Familie		<b>Leistungsvoraussetzungen u. a.</b> - medizinische Stellungnahme (ICD 10): Feststellung der seelischen Störung und Aussagen zum Förderbedarf  - Eingliederungshilfebescheid (Wirtschaftliche Jugendhilfe)	<b>Leistungsvoraussetzungen u. a.</b> - medizinische Stellungnahme: Feststellung der Behinderung und Aussagen zum heilpädagogischen Förderbedarf  - Eingliederungshilfebescheid (Bezirk Oberbayern)	
Antrag	Antrag durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (PSB) im zuständigen Sozialbürgerhaus (SBH)			Antrag durch die Eltern bzw. PSB beim Bezirk Oberbayern	
Verfahren Kinder- und Jugendhilfe	Engmaschige strukturierte Kooperation zwischen Eltern/PSB, Kita und SBH	Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII			
Finanzielle Förderung	Faktor $k_{\text{kont}}$ (MFF)		Faktor 4,5 (BayKiBiG)		
Doppelhilfen	In Ergänzung zu einer Hilfe zur Erziehung (z. B. AEH) kann zusätzlich eine Förderung im Rahmen eines Kont-Platzes erforderlich sein.				

#### **1.4 KinderTagesZentren (KiTZ)**

Ein KiTZ ist eine Kindertageseinrichtung mit einer erweiterten Altersmischung. Die zugehende niederschwellige Förderung von Kindern aus bildungsfernen bzw. sozial benachteiligten Familien sowie die Unterstützung und Stärkung ihrer Eltern/Familien ist der Schwerpunkt eines KiTZ. Grundsätzlich ist das KiTZ, analog zu anderen Formen der Kindertagesbetreuung, im Rahmen des § 22 und des § 45 SGB VIII und im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz gesetzlich verankert.

Zielgruppe eines jeden KiTZ sind alle Kinder und Familien aus dem jeweiligen Stadtteil. Im Rahmen von Angeboten zählen Kinder, die ein KiTZ bereits besuchen, und deren Familien zur Zielgruppe. Das Augenmerk ist zudem auf Familien gerichtet mit Kindern im nicht-schulpflichtigen Alter, die keine institutionelle Kinderbetreuung besuchen, und hierbei insbesondere auf Kinder aus bildungsfernen und/oder sozial benachteiligten Familien. Die besonderen Angebote eines KiTZ sind für Kinder und Familien kostenfrei. Neben den regulären Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten können Angebote bei Bedarf auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten wahrgenommen werden.

Das grundlegende Ziel eines KiTZ ist es, Kindern den frühzeitigen Zugang zur institutionellen Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Sie und ihre Eltern sollen in einer möglichst frühen Familienphase erreicht werden, um sie präventiv und bestmöglich in ihrer Entwicklung unterstützen zu können.

Für die Durchführung der sozialraumorientierten Bildungs- und Beratungsangebote ist eine VZÄ pädagogische Fachkraftstelle (außerhalb des Personalschlüssels) eingerichtet.

#### **Beispiele zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen:**

- Familien in differenzierten Lebenslagen und/oder in Krisensituationen erhalten gezielte Informationen über Unterstützungsleistungen/Angebote von Kooperationspartner\*innen aus dem jeweiligen Stadtteil sowie über übergreifende Institutionen („Lotsenfunktion“). Zu diesen wird ggf. der Kontakt hergestellt und bei Bedarf werden die Familien unterstützt, diese aufzusuchen.
- Impulse für eigeninitiierte Familienaktivitäten werden gegeben und die Prinzipien „Hilfe zur Selbsthilfe“ sowie „Ressourcenorientierung“ haben Vorrang im täglichen Miteinander.
- Die Betreuungsplatzsuche der Familien wird durch Anmeldungen in Kindertageseinrichtungen u. a. über den kita finder+ unterstützt.

Bedarfsorientierte Maßnahmen und Angebote, die sich an den Lebenswelten der Kinder und Familien orientieren, ergänzen das Unterstützungsangebot der KiTZ. Alle Angebote sind niederschwellig konzipiert und können auch aufsuchend (z. B. KiTZ-Fachkraft macht einen Hausbesuch) sein.

In München gibt es aktuell 20 KiTZ. Davon sind 13 in städtischer und sieben in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft. Das RBS ist vom Stadtrat beauftragt, die bestehenden 20 KiTZ bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Bei Bedarf können erforderliche neue Standorte benannt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Dabei sind die Erkenntnisse des Bildungsmonitorings zugrunde zu legen. Zudem werden bis 31.12.2022 acht weitere Kindertageseinrichtungen (je vier in städtischer und in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft) als KiTZ-Bund geführt, die über das Bundesprogramm Kita-Einstieg des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert werden. Die Angebote sollen nachhaltig weiterentwickelt und die entstandenen Innovationen aus dem Bundesprojekt gesichert werden.

### **1.5 Psychologischer Fachdienst der Erziehungsberatungsstellen (EBn) für Kindertageseinrichtungen in München**

Der psychologische Fachdienst der Erziehungsberatungsstellen für Kindertageseinrichtungen in städtischer, freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft hat sich bis heute sowohl als präventive als auch als kontinuierliche Unterstützungsmaßnahme für das pädagogische Fachpersonal und für Eltern und Kinder sehr bewährt. Der ehemals krippenpsychologische Fachdienst besteht seit 1988 und wurde über die Jahre zu einem festen Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe in München ausgebaut. Der Dienst wird aktuell vorwiegend in Kinderkrippen angeboten. In Einrichtungen, in welchen neben Krippenkindern auch Kinder über drei Jahren betreut werden, wird dieser teilweise auch für die älteren Kinder angeboten. Die personelle Ausstattung des Dienstes ist jedoch in den letzten Jahren, obwohl die Anzahl der Betreuungsplätze enorm gestiegen ist, nur minimal gewachsen. Mit der aktuellen Ausstattung an psychologischem Fachpersonal werden lediglich nur 39 % der betreuten Krippenkinder von null bis drei Jahren und nur ca. 8,6 % aller Kita-Kinder von null bis zehn Jahren versorgt.

Qualifizierte und erfahrene Psycholog\*innen in den Bereichen Entwicklungspsychologie, Entwicklungsdiagnostik und Elternberatung der Münchner Erziehungsberatungsstellen bieten den psychologischen Fachdienst jeweils für Eltern, Kinder und Fachpersonal in Kitas sowohl in städtischer als auch in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft an.

### **Vorteile der Anbindung des Dienstes an die sozialräumlich verorteten EBn:**

- Einsatz von qualifiziertem psychologischem Fachpersonal
- vertiefte Kenntnisse über Unterstützungsstrukturen und -angebote in ihrem Stadtteil
- Möglichkeit einer niederschweligen Überweisung von Eltern mit erhöhtem Beratungsbedarf an die jeweilig örtlich zuständige, wohnortnahe Erziehungsberatungsstelle
- Anbindung der Familien an die EBn auch bei ggf. weiterem Unterstützungsbedarf z. B. hinsichtlich Geschwisterkindern oder bei Übergangssituationen (z. B. vom Kindergarten in die Schule)
- frühe Anbindung der Familien und ggf. frühzeitiges Erkennen möglicher Fälle von Kindeswohlgefährdung

#### **1.5.1 Aufgaben**

- Beobachtung von Gruppenprozessen und Tagesstrukturen mit Reflexion
- Beobachtung einzelner Kinder in der Gruppe/Reflexion mit den Pädagog\*innen
- Entwicklungsdiagnostik bzw. qualifizierte Vermittlung an geeignete Einrichtungen zur diagnostischen Abklärung
- Einzelberatung von Eltern, Angebot fester Beratungssprechstunden vor Ort
- Fallbesprechungen mit einzelnen Mitarbeiter\*innen bzw. im Team
- Einschätzung akuter Gefährdungssituationen und möglicher Entwicklungsgefährdungen (nach § 8a SGB VIII), ggf. Vermittlung einer Insoweit Erfahrenen Fachkraft (IseF)
- Fachliche Information/Weiterbildung im Rahmen von Teamsitzungen/-fortbildungen
- Teilnahme am Kont-Platz-Verfahren und fachliche Begleitung der Hilfe
- Thematische Elternnachmittage oder -abende

#### **1.5.2 Rahmeneckpunkte**

##### **Vertragliche Regelungen**

Die Kooperation wird über einen Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München, RBS-KITA und der/dem jeweiligen Träger\*in definiert, der die Leistungen und Vergütung auf der Grundlage der kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplanung, Teilplan 4 und 5 regelt.

## Personelle Ausstattung

Der psychologische Fachdienst wird geleistet von Psycholog\*innen:

- der Städt. Beratungsstellen (BST) mit insgesamt 3,1 VZÄ in Festanstellung (Stundenpool für Kitas im sozialräumlichen Zuständigkeitsbereich/Stadtbezirk)
- der EBN in freier Trägerschaft mit insgesamt 3,7 VZÄ auf Honorarbasis (festes Stundenkontingent pro Kita, Pauschalvergütung: 60 € brutto pro Fachleistungsstunde à 60 Min.)

Die Anzahl der monatlichen Fachleistungsstunden bei Psycholog\*innen freier Träger\*innen korreliert mit der Anzahl der in der Kita gemäß § 45 SGB VIII genehmigten Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren:

<b>Anzahl der Betreuungsplätze</b>	<b>Höhe der monatlichen Fachleistungsstunden</b>
12 – 39 Betreuungsplätze	5
40 bis 60 Betreuungsplätze	7
61 und mehr Betreuungsplätze	10

## Versorgungsgrad

Dem in den zurückliegenden Jahren erfolgten massiven Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen stand keine analoge Erweiterung des Personalstands gegenüber, weder in den städtischen Erziehungsberatungsstellen noch in den EBn in freier Trägerschaft, so dass der Dienst den Kinderkrippen bzw. Häusern für Kinder mit Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren aktuell sehr unterschiedlich zur Verfügung steht.

Insgesamt versorgen die EBn in München 145 (Stand 07/2020) von insgesamt 1.439 Kitas (Stand 31.03.2020) in München.

Insgesamt werden so 39 % der in Kitas betreuten Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren versorgt. Bezogen auf die in Kitas betreuten Kinder von null bis zehn Jahren, können nach aktuellem Versorgungsstand insgesamt ca. 8,6 % der Kinder und Familien den psychologischen Fachdienst der EBn in Anspruch nehmen.

	<b>Kinder 0 - 3 Jahre</b>	<b>Kinder 3 - 6 Jahre</b>	<b>Kinder 6 - 10 Jahre</b>	<b>Kinder 0 - 10 Jahre gesamt</b>
<b>Betreuungsplätze insgesamt<sup>8</sup></b>	16.145	38.156	19.767	74.068
<b>Anteil durch psych. Fachdienst an Kitas versorgter Kinder*</b>	ca. 39 %	minimale Mitversorgung in einzelnen Kitas	minimale Mitversorgung in einzelnen Kitas	ca. 8,6 %
<b>Bestehende psych. Fachkräfte</b>	ca. 6,8 VZÄ	minimale Mitversorgung in einzelnen Kitas	minimale Mitversorgung in einzelnen Kitas	ca. 6,8 VZÄ

\* berechnet basierend auf Versorgungsschlüssel von ca. 10 Fachkraftstd./Monat pro 60 Betreuungsplätze

## 1.6 Überblick: Unterstützungsangebote für Eltern und ihre Kinder in Kitas

München verfügt derzeit insgesamt über 1.439 Kitas (Stand 31.03.2020). Neben den regulären Angeboten einer Kita bieten 173 Einrichtungen ein zusätzliche Angebot vor Ort in Form von Beratung und Unterstützung durch KiTZ-Fachkräfte bzw. durch den psychologischen Fachdienst Münchner Erziehungsberatungsstellen (EB).

	<b>KinderTagesZentren (KiTZ)</b>	<b>Psychologischer Fachdienst (EB)</b>
<b>Zielgruppe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder, die die Einrichtung besuchen, inkl. deren Familien</li> <li>• Familien im Stadtteil, deren Kinder noch keine Kita besuchen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder der Einrichtung und deren Eltern</li> <li>• Fachpersonal in den Kitas</li> </ul>
<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zugang zu institutioneller Kita-Betreuung wird gewährleistet und begleitet.</li> <li>• Eltern und Kinder sollen frühestmöglich präventiv in ihrer Entwicklung unterstützt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prävention, Diagnostik von Kindern und Beratung der Eltern und des Kita-Fachpersonals</li> <li>• niedrigschwellige Anbindung an eine Erziehungsberatungsstelle</li> </ul>
<b>Angebote u. a.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• niederschwellige frühpädagogische Angebote für Kinder (v. a. aus bildungsfernen bzw. sozial benachteiligten Familien)</li> <li>• Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung und Stärkung von Eltern und Familien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsdiagnostik</li> <li>• Beratung der Eltern</li> <li>• Fachberatung des Kita-Personals</li> <li>• fachliche Elternabende</li> <li>• Teilnahme an Kont-Platz Verfahren</li> <li>• ggf. Weiterverweisung an geeignete Angebote der Kinder- und Jugendhilfe</li> </ul>
<b>Personelle Ausstattung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 28 VZÄ pädagogische Fachkräfte (1 VZÄ/KiTZ)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 6,8 VZÄ Psycholog*innen</li> <li>• ca. 10 Fachkraftstunden pro Monat für 60 Betreuungsplätze</li> </ul>
<b>Anzahl</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 8 KiTZ<sub>Bund</sub></li> <li>• 20 KiTZ<sub>Stadt</sub></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 145 Kitas (Stand 07/2020)</li> </ul>

	(7 in freier- und 13 in städtischer Trägerschaft)	
--	---	--

## 2 Unterstützung für Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung und den damit einhergehenden gesetzlichen Änderungen, ergeben sich höhere Bedarfe in den Kindertageseinrichtungen. Neben den eingangs erwähnten Herausforderungen (u. a. wachsende Zielgruppe, Fachkräftemangel, Zunahme an Kindern mit Hilfebedarf) und der veränderten Rechtslage (Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz) fallen die gesetzliche Verbesserung der Zusammenarbeit aller Akteur\*innen der Kinder- und Jugendhilfe in Kinderschutzfällen (§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) in diesen Bereich.

Unterstützung erfahren die Fachkräfte in den Kitas durch das RBS (Trägerübergreifendes Beratungsangebot von KITA, siehe 2.1), das Sozialreferat (Beratung durch die BSA, siehe 2.2) und durch das in Kinderschutzfragen verbindliche Angebot der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF, siehe 2.3).

Im Workshop „Optimierung des Kont-Verfahrens“ am 17.10.2018 unter Beteiligung von RBS, Sozialreferat und freien Träger\*innen wurde der Wunsch der Kitas nach mehr Informationen zu den (gesetzlichen) Angeboten, den Verfahren im Jugendamt und den unterschiedlichen Zielgruppen deutlich. Als Ergebnis wurde im Stadtjugendamt eine Informationsmappe für Kindertageseinrichtungen entwickelt (siehe Anlage 5). Die Veröffentlichung erfolgt im vierten Quartal 2020.

### 2.1 Trägerübergreifendes Beratungsangebot von KITA durch die Abteilung Fachberatung und Fachplanung

Der Geschäftsbereich KITA bietet mit der Abteilung Fachberatung und Fachplanung ein kostenfreies Angebot fachlicher Beratung und Begleitung sowohl für die Kindertageseinrichtungen des städtischen als auch der freigemeinnützigen und sonstigen Träger\*innen.

Das regionalisierte und multiprofessionelle Beratungsangebot bietet sowohl bei der Bearbeitung aktueller Fragestellungen und der Wissensvermittlung als auch der Begleitung von Entwicklungsprozessen bedarfsorientierte und zielgerichtete Unterstützung und Hilfestellung. Die Beratung basiert auf Freiwilligkeit und unterliegt der Vertraulichkeit.

Unabhängig von einer Dienst- und Fachaufsicht dient die Fachberatung somit neben einer fachlichen Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auch der Optimierung der

Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen und ist als integraler Bestandteil im System der Qualifizierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kitas unverzichtbar.

Die Fachberater\*innen der Abteilung RBS-KITA-FB unterstützen grundsätzlich bei allen Fragestellungen der Pädagogik, ihrer aktuellen fachlichen Entwicklung sowie bei den Bedarfen zur Umsetzung und Prozessgestaltung der Themenbereiche „*Reflexion des pädagogischen Alltags*“, „*Sprache und Kommunikation*“, „*Gesundheit*“, „*Integration und Inklusion*“, „*Interkulturalität*“, „*Geschlechtergerechtigkeit*“, „*Kinderschutz*“, „*Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern*“ und „*Partizipation*“.

Sie beraten zudem bei Fragestellungen zur Bewirtschaftung und Versorgung in Kindertageseinrichtungen sowie zu Bauplanung von Kitas unter pädagogischen Gesichtspunkten und zur Raumgestaltung.

## **2.2 Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)**

Die IseF berät und unterstützt gem. § 8a und 8b SGB VIII<sup>9</sup> sowie § 4 KKG<sup>10</sup> alle Anspruchsberechtigten bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Anspruchsberechtigt sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Mitarbeiter\*innen der Kitas), Berufsgeheimnisträger\*innen sowie alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

Folgende Punkte bilden den Beratungsinhalt: Nach Schilderung von Anlass, Anliegen und Dringlichkeit werden mögliche gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eruiert und bewertet. Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ berät anschließend bei der Entscheidung über geeignete und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls - insbesondere auch dazu, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die BSA als Vertreter\*in des Jugendamts hinzugezogen wird. Sie informiert über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten der BSA, aber auch zu denen anderer Institutionen und Einrichtungen. Es kann ebenfalls eine Unterstützung bei der Formulierung und Ausarbeitung der Gefährdungseinschätzung an die BSA erfolgen. Die IseF informiert im Rahmen der Beratung über rechtliche Grundlagen u. a. zur Übermittlungsbefugnis von Daten, Haftungsrisiken und Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung. Mitunter werden Verstrickungen und Wechselwirkungen des Anspruchsberechtigten thematisiert und reflektiert. Es wird sondiert, ob, wann und wie Eltern, Kinder und Jugendliche einbezogen und wie schwierige Gespräche durchgeführt werden können. Die Gesprächsinhalte werden in

9 SGB VIII: Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe

10 KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

einem Protokoll schriftlich gesichert. Fachberatung und Dokumentation erfolgen stets pseudonymisiert.

Neben den Beratungen führen die IseF für die Anspruchsberechtigten Informationsveranstaltungen zu Kinderschutzthemen durch.

In München bieten 16 regionale Erziehungsberatungsstellen (darunter fünf städtische) und neun überregionale Beratungsstellen dieses Beratungsangebot nach § 8a und § 8b SGB. Das RBS mit seinem Angebot der IseF-Beratung für Münchner Kindertageseinrichtungen ist eine der neun überregional tätigen Beratungsstellen. Es besteht im Rahmen der IseF-Beratung keine Regionalisierung. Somit können sich Anspruchsberechtigte bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an alle IseF wenden, die im Flyer "Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen" aufgeführt sind. Wird eine Inobhutnahme erforderlich, so liegen im Rahmen der Kooperation mit städtischen Kindertageseinrichtungen konkrete Vereinbarungen zum Vorgehen im Rahmen der Dienstanweisung „Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII" vor.

### **2.3 Beratung durch die Bezirkssozialarbeit (BSA)**

In Kinderschutzfragen ist die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) die erste Ansprechperson für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen (siehe 2.2).

Bei weiteren Fragen im sozialen Bereich u. a. zu den Themen „Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe“ und „freiwillige Leistungen der LHM“ steht die BSA den Kita-Fachkräften direkt (bei konkreter Fallzuständigkeit) oder über die Orientierungsberatung zur Verfügung. Für die Beratung wird eine Schweigepflichtsentbindung der Eltern benötigt.

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt bietet der Unterstützungsdienst (UD) in den SBH die Möglichkeit von interner Beratung und Begleitung sowie der anonymen Beratung.

### **3 Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen, des Jugendamts und der Träger\*innen der Hilfen zur Erziehung**

Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit von Kitas, Jugendamt und Träger\*innen der Hilfen zur Erziehung im operativen und Steuerungsbereich besteht auf den unterschiedlichen Ebenen und wird fortlaufend weiterentwickelt.

An dieser Stelle können nur einige Beispiele exemplarisch genannt werden: Zusammenarbeit im Rahmen der Einzelfallhilfe (Kont-Verfahren, Hilfeplanverfahren, Eingliederungshilfe, Kinderschutz), Austauschtreffen in den Sozialregionen (z. B. regionale Facharbeitskreise von REGSAM, div. Kooperationstreffen in den SBH u. a. mit Kita-Leitungen), jährlicher Austausch der Koordinator\*innen mit dem RBS inkl. dem Team Freigemeinnützige und sonstige Träger\*innen (seit 2017) und die Zusammenarbeit auf Steuerungs- und Leitungsebene (Münchner Vereinbarung, FachArGE §78 und DachArGen).

Die Ausführungen dieses Beschlusses beziehen sich v. a. auf die Kooperation von Jugendamt und Kindertageseinrichtungen. Zwei wesentliche Instrumente der Zusammenarbeit und das konkrete Vorgehen bei Kinderschutzmeldungen werden im Folgenden dargestellt.

### **3.1 Austauschgremien**

In allen zwölf SBH finden jährlich trägerübergreifend Kooperationstreffen mit der Leitungsebene der Kitas (z. B. Stadtquartiersleitungen) der jeweiligen Sozialregion statt. Die Kooperationstreffen dienen der gegenseitigen Information und dem fachlichen Austausch (u. a. in den Bereichen Kont-Verfahren und Kinderschutz). Die BSA bietet Hospitationen für Stadtquartiersleitungen der städtischen Kitas sowie für alle KiTZ-Fachkräfte (siehe 1.5) in den entsprechenden SBH an. Die Hospitationen dienen dem gegenseitigen Kennenlernen als Kooperationspartner\*innen mit dem Ziel, eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Kitas und BSA sicherzustellen. Die Hospitant\*innen haben die Möglichkeit, das SBH-Konzept mit den einzelnen Fachlichkeiten und die Arbeitsweise der BSA (insbesondere der Orientierungsberatung und des UD) kennenzulernen.

### **3.2 Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz**

Das Stadtjugendamt ist gem. § 3 KKG gesetzlich verpflichtet, mit den Träger\*innen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, eine Vereinbarung zum Kinderschutz zu schließen.

Mit Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00331) vom 15.07.2014 im Kinder- und Jugendhilfeausschuss schließt das Stadtjugendamt mit sämtlichen Träger\*innen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, hierbei Fachkräfte gemäß § 72 SGB VIII beschäftigen und nicht dem Rahmenvertrag nach §§ 78 ff. SGB VIII unterliegen, die „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII.“ Im Rahmen der Trägerautonomie und -verantwortung ist die\*der Träger\*in verpflichtet, diese Vereinbarung ihren\*seinen Einrichtungen und Diensten bekanntzugeben und

zugänglich zu machen.

Die Vereinbarung regelt die institutionelle und einzelfallbezogene Zusammenarbeit in Fragen des Kinderschutzes. Sie soll dazu dienen, die jeweiligen Verantwortungen deutlich und die professionellen und professionsübergreifenden Verfahrensstandards kenntlich zu machen. Darüber hinaus sind die gegenseitigen Verpflichtungen zur Datenerfassung und Weitergabe unter Beachtung des Datenschutzes geregelt.

### 3.3 Vorgehen bei Kinderschutzmeldungen

Werden Träger\*innen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kitas, ambulante Erziehungshilfen) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, sind sie im Rahmen der „Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz“ sowie gem. § 8a SGB VIII verpflichtet, bei der Gefährdungseinschätzung eine IseF beratend hinzuzuziehen (siehe 2.2). Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (z. B. weil Eltern keine oder nur unzureichend Hilfe annehmen), erfolgt eine Information der Einrichtung an die BSA/VMS/UM (Mitteilung nach § 8a SGB VIII). Die meldende Einrichtung erhält eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang der Mitteilung.<sup>11</sup>

Dieses Vorgehen ist aufgrund einiger Beschwerden von Einrichtungen im laufenden Jahr noch einmal intensiv überarbeitet worden. Die Tatsache, dass der Datenschutz konkrete inhaltliche Rückmeldungen verbietet, führt bei den betroffenen Kolleg\*innen in den Einrichtungen oftmals zu der Vermutung, dass hier seitens der LHM nicht genügend Schritte zum Schutze der Kinder und Jugendlichen unternommen würden. Hier soll die Zusammenarbeit mit Blick auf die gesetzlichen Möglichkeiten noch einmal intensiviert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die grundsätzliche schriftliche Rückmeldung an die Einrichtungen etabliert worden.

Ist im SBH bereits eine zuständige BSA/VMS/UM vorhanden, wird die Meldung unverzüglich weitergeleitet und unmittelbar eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip mit dem fachvorgesetzten Unterstützungsdienst (UD) bzw. der Teilregionsleitung (TRL) vorgenommen.

Gibt es noch keine zuständige Fachkraft, erfolgt diese unmittelbare Ersteinschätzung in der „Orientierungsberatung<sup>12</sup>“, ebenfalls im Vier-Augen-Prinzip. Bei Feststellen einer akuten Gefährdung erfolgt eine sofortige Fallverteilung im Blitzteam und unverzügliches Handeln der dann zuständigen Fachkraft (BSA/VMS/UM) gemeinsam

<sup>11</sup> Das detaillierte Vorgehen im Bereich Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen den Träger\*innen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendamt ist in der „Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz“ (Anlage 3) dargestellt.

<sup>12</sup> Eingangsberatung der BSA in den SBH

mit dem UD bzw. der TRL. Ist kein akutes Handeln erforderlich, erfolgt eine reguläre Fallverteilung am darauffolgenden Dienstag.

Im Rahmen der weiteren Gefährdungsbearbeitung bleibt das Vier-Augen-Prinzip bestehen und das weitere Vorgehen wird nach fachlichen Standards besprochen und dokumentiert.

Bei Meldung durch Träger\*innen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ein gemeinsames Gespräch zur Sicherung der Transparenz und Verbindlichkeit bezüglich der bestehenden Hinweise und Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte (s. § 8a, Abs. 5 SGB VIII sowie Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz).

Für die weitere Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung ist die weitere Einbeziehung der Träger\*innen im Rahmen der Datenschutzverordnung nur bei Vorliegen des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten möglich.

#### **4 Konzeptionelle Weiterentwicklung**

2015 wurden in einem Workshop unter dem Titel „AG Kita - Kinder- und Jugendhilfe“ mit Beteiligung von RBS, Sozialreferat und Verbands- und Träger\*innenvertretungen u. a. folgende Empfehlungen ausgesprochen, um die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen zu verbessern, Gefährdungssituationen schneller zu erkennen und Eltern und ihren Kindern die passende Unterstützung anbieten zu können:

- Ausweitung des bisher auf 0 - 3-Jährige begrenzten psychologischen Fachdienstes auf alle Kitas (inklusive Häuser für Kinder, Horte und Tagesheime) unabhängig vom Alter des Kindes
- Präsenz der BSA in den Kitas

Der psychologische Fachdienst richtet seinen Fokus auf Wohlergehen und Entwicklung des Kindes, die fachliche Beratung der Eltern und des Kita-Fachpersonals, die Begleitung und Anbindung an Erziehungsberatungsstellen (EB) und an andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie das frühe Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdung.

Die BSA, als kommunaler Sozialdienst, legt ihren Schwerpunkt auf die Identifikation von sozialen Problemen und Ressourcen, bietet Information, Beratung und Unterstützung für Münchner Bürger\*innen in schwierigen persönlichen und wirtschaftlichen Lebenssituationen, vermittelt Hilfen und wendet Gefährdungen ab.

Die Präsenz der BSA wird in Form von „BSA Sprechstunden“ in zwei Sozialregionen als Modellprojekte, ohne zusätzliche Personalressourcen, in einzelnen Kitas angeboten (seit 2006 in Neuhausen/Moosach und seit 2018 in der Messestadt Riem). Die Ziele des Angebots (u. a. Frühzeitige Erreichbarkeit von Familien, Abbau von Ängsten in Bezug auf die Rolle des Jugendamts) werden in Einzelfällen erreicht. Insbesondere die Kitas schätzen das Angebot und die „Nähe“ zum SBH.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Qualität des Angebots bei Personalengpässen nicht gehalten werden kann. Zusammenfassend wird festgestellt, dass Kosten und Nutzen insbesondere aufgrund des hohen erforderlichen Personaleinsatzes der „BSA Sprechstunde“ nicht im Verhältnis stehen. Eine flächendeckende Einführung des Angebots inkl. Beantragung der notwendigen Personalressourcen wird aus diesem Grund vom Stadtjugendamt nicht weiterverfolgt.

Demgegenüber stehen durchweg positive Erfahrungen seitens der Einrichtungen, des Kita-Fachpersonals und der Eltern mit dem psychologischen Fachdienst der Münchner Erziehungsberatungsstellen: Die Kolleg\*innen sind in die Kita-Teams intensiv eingebunden, die Eltern schätzen und nützen das Angebot sehr gut.

Insbesondere der niedrigschwellige, präventive Ansatz und die frühzeitige Anbindung der Familien an das sozialräumlich verortete Beratungsangebot sind hier von großem Vorteil. Bei Bedarf werden die Eltern und Kinder an die zugehörige EB weiter vermittelt.

Somit kann eine Aufrechterhaltung der Begleitung und Beratung der Eltern und Kinder, oft über Jahre hinweg, gewährleistet werden. Wenn erforderlich, erfolgt eine Vermittlung an weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, u. a. an das zuständige SBH.

Das Stadtjugendamt prüft derzeit Konzepte, um diesen bewährten Fachdienst an wesentlich mehr Kita-Einrichtungen anbieten zu können und wird diese dem Stadtrat zu gegebener Zeit vorlegen.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00068 von Herrn Stadtrat Christian Müller und der Stadträtinnen Frau Birgit Volk, Frau Beatrix Zurek, Frau Verena Dietl und Frau Julia Schönfeld-Knor vom 04.07.2014 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02145 von Herrn Stadtrat Christian Müller und von Frau Stadträtin Birgit Volk vom 19.05.2016 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschlusses unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Referat für Bildung und Sport**

z.K.

Am

I.A.